

## BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Studierendenwerk Ost:Brandenburg

### Satzung des Studierendenwerkes Ost:Brandenburg

Bekanntmachung  
des Studierendenwerkes Ost:Brandenburg  
Vom 21. August 2024

Der Verwaltungsrat des Studierendenwerkes hat auf Grundlage des § 79 Nummer 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Dezember 2008, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. April 2014, durch Beschluss vom 22. November 2022 sowie auf Grundlage des § 88 Nummer 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 9. April 2024 durch Beschluss vom 25. Juni 2024 die Satzung des Studierendenwerkes Ost:Brandenburg beschlossen.

Die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur hat die Satzung am 7. August 2024 genehmigt.

#### § 1

#### Name, Rechtsstellung und Sitz

(1) Das Studierendenwerk Ost:Brandenburg ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Recht auf Selbstverwaltung. Sein Sitz ist Frankfurt (Oder).

(2) Das Studierendenwerk führt ein eigenes Dienstsiegel.

#### § 2

#### Gemeinnützigkeit

(1) Das Studierendenwerk verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Mittel des Studierendenwerkes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

#### § 3

#### Aufgaben

(1) Das Studierendenwerk hat die Aufgabe, für die Studierenden

- der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder),
- der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde (FH),
- der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg

Dienstleistungen auf sozialem, wirtschaftlichem, gesundheitlichem und kulturellem Gebiet zu erbringen.

Es erfüllt diese Aufgaben insbesondere durch:

1. Errichtung und Bewirtschaftung von Verpflegungseinrichtungen,
2. Errichtung und Bewirtschaftung von Einrichtungen für das studentische Wohnen,
3. Maßnahmen zur Gesundheitsvorsorge und zur Bereitstellung einer Freizeitunfallversicherung, soweit nicht andere Vorschriften bestehen und
4. die Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes, soweit ihm diese Aufgabe übertragen ist, die Gewährung von Beihilfen und Darlehen sowie weitere Maßnahmen der Studienförderung.

(2) Das Studierendenwerk erbringt seine Leistungen für die Studierenden der dem Studierendenwerk zugeordneten Hochschulen. Nutzungsberechtigt sind ferner Studierende, die bei anderen Studierendenwerken ihren Sozialbeitrag entrichten haben. Das Studierendenwerk kann zusätzlich zu seinen gesetzlichen Aufgaben weitere Aufgaben übernehmen, soweit die Erfüllung der Aufgaben nach Satz 1 nicht beeinträchtigt wird. Die Wahrnehmung dieser Aufgaben begründet keine zusätzlichen staatlichen Zuweisungen.

(3) Das Studierendenwerk kann Einrichtungen der Kinderbetreuung unterhalten, sofern die finanziellen Voraussetzungen dafür vorliegen sowie Räume und Anlagen zur Förderung kultureller und sportlicher Interessen der Studierenden bereitstellen, soweit dies nicht den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit widerspricht.

(4) Das Studierendenwerk kann die Dienstleistungen nach Absatz 1 auch für Studierende an nicht staatlichen Hochschulen und Auszubildende in Berufsakademien erbringen. Über die zu erbringenden Dienstleistungen und deren Vergütungen sind Vereinbarungen mit den nichtstaatlichen Hochschulen und Berufsakademien zu treffen, die der Zustimmung der für Hochschulen zuständigen Landesbehörde bedürfen.

(5) Das Studierendenwerk gestattet seinen Beschäftigten und den Beschäftigten der Hochschulen, die in die Zuständigkeit des Studierendenwerkes einbezogen sind, die Benutzung seiner Einrichtungen, soweit die Erfüllung der übertragenen Aufgaben nicht beeinträchtigt wird. Anderen Personen kann die Benutzung gegen kostendeckendes Entgelt gestattet werden.

(6) Das Studierendenwerk kann die Einrichtung und Bewirtschaftung von Wohneinrichtungen für Gastwissenschaftler und Neuberufene sowie Gäste der Hochschulen als weitere Aufgabe übernehmen. Zusätzlich kann es das Angebot von Verpflegungsdienstleistungen für Dritte übernehmen.

(7) Das Studierendenwerk ist für den Vollzug des Bundesausbildungsförderungsgesetzes für Schüler und Schülerinnen sowie für Studierende, die eine Ausbildungsstätte in Afrika oder Ozeanien besuchen, zuständig.

#### § 4 Organe

(1) Organe des Studierendenwerkes sind:

1. der Verwaltungsrat nach § 88 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes und
2. die Geschäftsführung nach § 89 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind ehrenamtlich tätig.

#### § 5 Aufgaben des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat berät und entscheidet in Angelegenheiten des Studierendenwerkes von grundsätzlicher Bedeutung. Ihm obliegen insbesondere:

1. die Aufstellung von Grundsätzen über die Tätigkeit des Studierendenwerkes und die Entwicklung seiner Einrichtungen,
2. der Erlass der Satzung und der Beitragsordnung sowie die Festsetzung der Beitragshöhe,
3. der Erlass der Ordnungen über die Nutzung der vom Studierendenwerk betriebenen Einrichtungen,
4. die Wahl der Geschäftsführung sowie deren Bestellung und Abberufung nach Zustimmung der für die Hochschulen zuständigen obersten Landesbehörde,
5. die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplanentwurf sowie die Kontrolle der Einhaltung des Wirtschaftsplans,
6. die Entgegennahme und Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung der Geschäftsführung,
7. die Zustimmung zum Erwerb, zur Veräußerung und zur Belastung von Grundstücken und Grundstücksrechten, zur Aufnahme von Darlehen und zur Übernahme von Bürgschaften, soweit es sich nicht um laufende Geschäfte handelt. Im Anwendungsbereich der §§ 64 und 65 der Landeshaushaltsordnung bedarf es insoweit auch der Zustimmung der für die Hochschulen zuständigen obersten Landesbehörde.

#### § 6 Zusammensetzung und Bildung des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat des Studierendenwerkes besteht aus Mitgliedern der im § 3 Absatz 1 zugeordneten Hochschulen, einer Persönlichkeit des öffentlichen Lebens, einem Vertreter oder einer Vertreterin der für die Hochschulen zuständigen obersten Landesbehörde und einem Mitglied der Belegschaft des Studierendenwerkes.

(2) Dem Verwaltungsrat gehören mit beschließender Stimme an:

1. sechs Studierende,
2. fünf nichtstudentische Hochschulmitglieder oder -angehörige, von denen mindestens zwei Hochschullehrende sein sollen,
3. eine Persönlichkeit des öffentlichen Lebens mit einschlägigen Fachkenntnissen auf wirtschaftlichem, rechtlichem oder sozialem Gebiet,

4. ein Vertreter oder eine Vertreterin der für die Hochschulen zuständigen obersten Landesbehörde.

(3) Dem Verwaltungsrat gehören mit beratender Stimme an:

1. die Kanzlerin oder der Kanzler der Hochschulen, soweit sie nicht bereits Mitglied nach Absatz 2 Nummer 2 sind,
2. ein Mitglied der Belegschaft des Studierendenwerkes.

(4) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil. Auf Beschluss des Verwaltungsrates nimmt die Geschäftsführung an Beratungen, die ihre Person betreffen, nicht teil.

(5) Die studentischen Mitglieder nach Absatz 2 Nummer 1 des Verwaltungsrates werden vom obersten beschlussfassenden Organ der Studierendenschaft der jeweiligen Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerkes gewählt.

(6) Die nichtstudentischen Mitglieder des Verwaltungsrates nach Absatz 2 Nummer 2 werden von den in der jeweiligen Grundordnung bestimmten zentralen Hochschulorganen gewählt. Die Studierenden sind hierbei nicht wahlberechtigt.

(7) Die Persönlichkeit des öffentlichen Lebens wird von den übrigen stimmberechtigten Mitgliedern des Verwaltungsrates hinzugewählt.

(8) Das für die Hochschulen zuständige Mitglied der Landesregierung bestellt den Vertreter oder die Vertreterin nach Absatz 2 Nummer 4.

(9) Das Mitglied der Belegschaft des Studierendenwerkes wird von den Beschäftigten des Studierendenwerkes gewählt.

(10) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte mit der absoluten Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder einen Hochschullehrenden als Vorsitz und eine stellvertretende Person, die den Vorsitz im Falle seiner Verhinderung vertritt.

(11) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates gemäß Absatz 2 Nummer 1 bis 3 beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Ist bei Ablauf der Amtszeit kein neues Mitglied gewählt, so übt das bisherige Mitglied sein Amt bis zu einer Neuwahl weiter aus.

(12) Für jedes stimmberechtigte Mitglied gemäß Absatz 2 Nummer 1 bis 3 ist ein Ersatzmitglied zu wählen. Das Stimmrecht kann auf das Ersatzmitglied bei Abwesenheit übertragen werden.

(13) Scheidet ein nach Absatz 2 Nummer 1 bis 3 stimmberechtigtes Mitglied vorzeitig aus, so rückt das Ersatzmitglied als Mitglied nach. Scheidet auch das nachgerückte Mitglied aus, erfolgt für den Rest der Amtsperiode des Verwaltungsrates eine Neuwahl.

(14) Die Amtszeit des Verwaltungsrates beginnt jeweils am 1. Oktober und endet am 30. September des übernächsten Jahres. Die Mitglieder des Verwaltungsrates nach Absatz 2 Nummer 1 und 2 sind jeweils bis zum Ende der Vorlesungszeit des

Sommersemesters zu wählen, in dem die Amtsperiode des Verwaltungsrates endet.

## § 7

### Verfahrensgrundsätze

(1) Der Vorsitz des Verwaltungsrates beruft die Sitzungen des Verwaltungsrates ein, leitet sie und vertritt die Beschlüsse des Verwaltungsrates gegenüber der Geschäftsführung und nach außen.

(2) Auf Verlangen von vier stimmberechtigten Mitgliedern des Verwaltungsrates oder auf Verlangen der Geschäftsführung muss der Verwaltungsrat einberufen werden. Das schriftliche Verlangen ist an den Vorsitz oder an die Geschäftsführung zu richten.

(3) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitz. Zur Beschlussfassung über die Wahl und Abberufung der Geschäftsführung sowie den Erlass und die Änderung der Satzung und der Beitragsordnung sind acht Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Wahl und Abberufung der Geschäftsführung bedürfen der geheimen Abstimmung.

(4) Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben das Gesamtinteresse des Studierendenwerkes wahrzunehmen. Sie sind bei der Ausübung des Stimmrechts an Weisungen nicht gebunden.

(5) Der Verwaltungsrat tagt in hochschulöffentlicher Sitzung. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen in Personal- und Grundstücksangelegenheiten. Der Verwaltungsrat kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Hochschulöffentlichkeit ausschließen.

(6) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

## § 8

### Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung leitet das Studierendenwerk und führt dessen Geschäfte in eigener Zuständigkeit, soweit der Verwaltungsrat nicht zuständig ist. Die Geschäftsführung vertritt das Studierendenwerk nach außen.

(2) Das Studierendenwerk wird gegenüber der Geschäftsführung durch den Verwaltungsratsvorsitz vertreten.

(3) Die Geschäftsführung ist dem Verwaltungsrat verantwortlich, bereitet die Beschlüsse des Verwaltungsrates vor und sorgt für ihre Ausführung. Die Geschäftsführung hat dem Verwaltungsrat Auskünfte zu erteilen.

(4) Die Geschäftsführung hat Beschlüsse des Verwaltungsrates, die rechtswidrig sind oder die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verletzen, zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Erfolgt keine Abhilfe, unterrichtet die Geschäftsführung die für die Hochschulen zuständige oberste Landesbehörde.

(5) Die Geschäftsführung ist der Dienstvorgesetzte des Personals des Studierendenwerkes. Die Geschäftsführung stellt das Personal ein.

(6) Die Geschäftsführung übt das Hausrecht aus.

(7) Die Geschäftsführung kann in dringenden, unaufschiebbaren Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Verwaltungsrates fallen, die erforderlichen Maßnahmen treffen. Sie hat hierüber den Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten. Die vorläufigen Maßnahmen treten außer Kraft, soweit der Verwaltungsrat die ihn obliegenden Maßnahmen getroffen hat und nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung der Maßnahmen entstanden sind.

(8) Die Geschäftsführung stellt einen Geschäftsverteilungsplan und eine allgemeine Geschäftsordnung für das Studierendenwerk auf.

## § 9

### Wirtschaftsführung

(1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Studierendenwerkes bestimmen sich nach kaufmännischen Grundsätzen.

(2) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. Für jedes Wirtschaftsjahr ist vor Beginn ein Wirtschaftsplan einschließlich eines Stellenplans aufzustellen.

(3) Die Stellenpläne der Teilbereiche Allgemeine Verwaltung und Ausbildungsförderung bedürfen der Zustimmung der für die Hochschulen und der für Finanzen zuständigen obersten Landesbehörden.

(4) Der Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung und der Lagebericht) wird von einem Abschlussprüfer geprüft. Der Jahresabschluss wird in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufgestellt.

(5) Zur Gewährleistung einer langfristig ausgeglichenen Wirtschaftsführung sind Rücklagen zu bilden.

## § 10

### Finanzierung

(1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben stehen dem Studierendenwerk folgende Einnahmen zur Verfügung:

1. Einnahmen aus Verpflegungsbetrieben, Wohnanlagen und sonstigen Dienstleistungen,
2. nach Maßgabe des Haushalts des Landes staatliche Zuweisungen und Darlehen,
3. Beiträge der Studierenden,
4. Zuwendungen Dritter.

(2) Das Land erstattet dem Studierendenwerk die erforderlichen Kosten für die Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes.

(3) Die Beiträge nach Absatz 1 Nummer 3 werden durch das Studierendenwerk auf Grund der Beitragsordnung von den Studierenden erhoben. Die Beiträge sind vor der Immatrikulation oder der Rückmeldung der Studierenden fällig, werden von der Hochschule gebührenfrei eingezogen und an das Studierendenwerk überwiesen. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach dem für die Wahrnehmung der Aufgaben des Studierendenwerkes erforderlichen Aufwand.

(4) Die §§ 1 bis 87 sowie 106 bis 110 der Landeshaushaltsordnung finden mit Ausnahmen der §§ 7, 55, 64 und 65 der Landeshaushaltsordnung keine Anwendung. Für die Aufnahme von Darlehen durch die Studierendenwerke beim Land gelten die §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung.

#### § 11

##### **Dienst- und Arbeitsverhältnisse**

Die Beschäftigten des Studierendenwerkes dürfen nicht besser als Bedienstete des Landes Brandenburg gestellt werden.

#### § 12

##### **Auflösung**

Bei Auflösung des Studierendenwerkes fällt das Vermögen an das Land Brandenburg zur Durchführung der Zwecke im Sinne dieser Satzung.

#### § 13

##### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Die vorstehende Satzung wurde am 25. Juni 2024 vom Verwaltungsrat beschlossen.

(2) Sie tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung vom 15. November 2010 (ABl. Nr. 9 vom 9. März 2011, Seite 408) außer Kraft.

Frankfurt (Oder), 25. Juni 2024

Prof. Dr. Magdalena Mißler-Behr  
Vorsitzende des Verwaltungsrates  
des Studierendenwerkes  
Ost:Brandenburg

Dorit Wehling  
Geschäftsführerin  
des Studierendenwerkes  
Ost:Brandenburg